

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-016/08
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 51

Termin der Tagung: 25.06.08

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	17.06.08	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	17.06.08	☐ Umwelt	
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Hauptausschuss	18.06.08
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	25.06.08
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

1. Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus

In Vertretung

Frank Szymanski

Holger Kelch
Bürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit der Änderung des § 112 Abs. 1 des BbgSchulG sind die Landkreise und kreisfreien Städte nicht mehr verpflichtet, Elternbeiträge für die Schülerbeförderung zu erheben. Gleichzeitig werden vom Land Zuwendungen in Höhe von 1.667,7 T€ für 2008 und 4.000,0 T€ für 2009 bereitgestellt.

Entsprechend der Förderrichtlinie Schülerbeförderung des MBSJ vom 11. Juni 2008 erhält die Stadt Cottbus davon anteilig für das Jahr 2008 **32,1 T€** und für 2009 **76,9 T€**.

Voraussetzung für die Zuwendung ist eine Staffelung der Kostenbeteiligung nach sozialen Kriterien. Diese hat die Stadt Cottbus bereits erfüllt, weil die Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sowie die Empfänger von Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf der Grundlage der gültigen Satzung von Elternbeiträgen befreit sind.

Mit der o. g. Richtlinie wird jedoch mit den Empfängern von Wohngeld (ca. 200 Kinder) und Kinderzuschlag (ca. 50 Kinder) nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG) eine neue Bedarfsgruppe definiert. Für diese 250 Kinder sind zusätzlich Jahreskarten für **65 T€** zu finanzieren.

Gleichzeitig wird der Bedarf für die Finanzierung der von der Zahlung des Eigenanteils befreiten Schülerinnen und Schüler im Jahr 2008 gegenüber dem Plan um **138,3 T€** ansteigen (Plan 2008: 200 Schüler; Hochrechnung 2008: 357 Schüler, 2009: 400). Ein weiterer Grund ist die höhere Inanspruchnahme im Bereich der beruflichen Bildung für Schülerinnen und Schüler in geförderten Maßnahmen.

Mit der Landesförderung ab 01.08.08 kann der zusätzliche Aufwand von 65 T€ für Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag ab 2009 gedeckt werden. Der rechnerische Restbetrag von 11,9 T€ wird für Mehrbedarfe bei den SGB II/XII-Empfängern (2009 von 357 auf ca. 400 – entspricht 11,18 T€) eingesetzt.

Da 2008 die Förderung des Landes nur anteilig 32,1 T€ beträgt, die zusätzlichen Jahreskarten im Wert von 65 T€ aber zu Schuljahresbeginn sofort gekauft werden, entsteht eine Deckungslücke, die aus dem Haushalt der Stadt ausgeglichen werden muss. Ab 2009 sind nur die Mehraufwendungen für die zusätzlich aufzunehmenden Bedarfsgruppen durch den Landeszuschuss gedeckt. Die Erhöhung durch steigende Nutzerzahlen, analog 2008, ist aus dem Budget des Geschäftsbereiches Jugend, Kultur, Soziales zu decken.

Die Satzungsänderung (siehe Anlage) umfasst also nur die zusätzliche Aufnahme der von der Zahlung des Eigenanteils befreiten Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag.

Die geänderte Satzung ist dem MBSJ als Nachweis zur Verwendung der Zuwendung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

2008: 65 T€ Wohngeld/Kinderzuschlag und 138,3 T€ begründeter Mehrbedarf abzüglich 32,1 T€ Landeszuschuss ergibt einen Mehrbedarf von 171,2 T€.

2009: 65 T€ Wohngeld/Kinderzuschlag und ca. 150 T€ begründeter Mehrbedarf abzüglich 76,9 T€ Landeszuweisung ergibt einen Mehrbedarf von 138,1 T€.

2. Sicherstellung der Finanzierung:

2008 Gewerbesteuermehrereinnahmen

2009 Deckung der Mehraufwendungen aus dem Budget des Geschäftsbereiches III

3. Folgekosten: